**Fall AGB**

A kauft bei B, der neben einem Geschäft für Gartenzubehör auch ein Blumengeschäft betreibt, einen Rasenmäher. In den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des B zu dem von A und B unterzeichneten Kaufvertrag, die A gegen eine besondere Unterschrift ausgehändigt werden, ist folgende Klausel enthalten: „Der Käufer verpflichtet sich, für die Dauer von 12 Monaten für den Fall eines Bedarfs an Schnittblumen diese nur bei B und nicht bei anderen Blumengeschäften im Umkreis von 10 km zu kaufen. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung verpflichtet sich der Käufer zur Zahlung einer Vertragsstrafe von 150,-- €.“ Bereits 2 Wochen nach Abschluss des Kaufvertrags entdeckt B an einem sonnigen Sonntagnachmittag den A, wie dieser an einer Tankstelle in einem Nachbarort, der nur 3 km vom Blumenladen des B entfernt liegt, einen Strauß frische Rosen kauft. A winkt dem B freudig zu und fährt davon, bevor B ihn zur Rede stellen kann.

Fragen

Ist die genannte Vertragsklausel bezüglich der

a. Kaufverpflichtung

b. Vertragsstrafe

wirksamer Vertragsbestandteil geworden?

Lösung

1. Formelle Wirksamkeit

Voraussetzungen: Hinweis, Möglichkeit der Kenntnisnahme, Einverständnis liegen vor.

2. Inhaltliche Wirksamkeit

a. Kaufverpflichtung: nicht wirksam, keine spezielle Vorschrift, aber überraschende Klausel, § 305 c BGB

b. Vertragsstrafe: unzulässig nach § 309 Ziff. 6 BGB

**Fall Anfechtung**

F findet im Autohaus des H einen schicken Kleinwagen, den ihr der Verkäufer V des H versehentlich zum Supersparpreis von 9.999,-- € anbietet, obwohl das Fahrzeug 19.999,-- € kostet. F ist begeistert und nimmt das Angebot sofort an. Als H am nächsten Tag die Rechnung schreibt, stellt er den Irrtum des V fest.

Fragen

1. Ist zwischen F und H ein wirksamer Kaufvertrag zustande gekommen?

2. Kann H den Vertrag eventuell anfechten?

3. Welche Folge hat die Anfechtung?

Antworten

1. Ja, es liegen zwei übereinstimmende Willenserklärungen vor. V hatte Vollmacht.

2. Ja, V hat über den wahren Preis geirrt, also darüber, dass sein Angebot dem wahren Preis entspricht, § 119 BGB

3. Ja, Schadensersatzpflicht, § 122 BGB sowie Nichtigkeit, § 142 BGB

**Fall Bürgschaft**

Der Autovermieter A möchte gerne seinen Fuhrpark um einige Neufahrzeuge ergänzen. Der Anschaffungspreis soll über ein Bankdarlehen finanziert werden. Außerdem wünscht die Bank als weitere Sicherung die Bürgschaft des solventen Vaters von A oder einer sonstigen wirtschaftlich gesicherten Person.

Fragen

1. Worin besteht der Unterschied zwischen einer Sicherungsübereignung und einem Pfandrecht?

2. Worin besteht der Inhalt einer Bürgschaft? Wie ist Rechtslage, wenn der Bürge die Bürgschaftserklärung der Bank per e-mail zusenden würde?

3. Welche Ansprüche stehen dem Bürgen zu, wenn er von der Bank wirksam in Anspruch genommen wird?

Lösung

- Sicherungsübereignung: Bisheriger Eigentümer bleibt unmittelbarer Besitzer. Übereignung erfolgt nach § 929, 930 BGB (Besitzkonstitut)

- Verpfändung: Sache muss tatsächlich übergeben werden, § 1204 BGB.

2. Bürge haftet für eine Verbindlichkeit des Schuldners gegenüber einem Gläubiger, § 765 BGB. Ihm stehen grundsätzlich die Einrede der Vorausklage und die sonstigen Einwendungen des Schuldners zu, §§ 768 – 771 BGB, es sei denn, es handelt sich um eine selbstschuldnerische Bürgschaft, § 773 BGB.

Die Bürgschaftsvereinbarung hat schriftlich zu erfolgen, $ 766 BGB.

3. Er kann den Schuldner in Anspruch nehmen, § 774 BGB – gesetzlicher Forderungsübergang.

**Fall Darlehen**

Die X-GmbH benötigt für die Errichtung eines neuen Produktionsstandortes finanzielle Mittel. Ihr Geschäftsführer hat deshalb mit der Deutsche Bank AG Finanzierungsverhandlungen aufgenommen. Am 15.03.2002 findet eine Besprechung mit dem für Kreditvergaben zuständigen und bevollmächtigten Bankangestellten A statt, der die prinzipielle Bereitschaft seines Hauses zur Auskehrung des Darlehens erklärt. Der Kredit soll € 1 Mio. betragen und bei einer Laufzeit von 10 Jahren mit ca. 6,5 % verzinslich sein. A erklärt, er werde die Sache kurzfristig endgültig intern abstimmen.

Am folgenden Tag schreibt die X-GmbH an die Deutsche Bank AG:

„Wir wollen nochmals kurz die gestern erzielte Einigung über die Kreditvergabe schriftlich wie folgt zusammenfassen: Darlehenssumme € 1 Mio., Laufzeit 10 Jahre, Festzins von 6,25 % p. a. Das Darlehen wird am 15.04.2002 von Ihnen zur Verfügung gestellt.“

Aufgrund arbeitsmäßiger Überlastung des A wird das Schreiben zunächst nicht bearbeitet. Eine Rücksprache mit seinem Vorgesetzten ergibt, dass angesichts der Bonität der X-GmbH ein Zinssatz von 9 % p. a. für erforderlich gehalten wird, anderenfalls eine Kreditvergabe nicht in Betracht käme.

Frage

Als A dies am 10.04.2002 der X-GmbH mitteilt, verlangt diese die Auszahlung von € 1 Mio. zu den in ihrem Schreiben genannten Konditionen. Zu Recht?

Lösung

Darlehensvertrag, § 488 Abs. 1 Satz 1 BGB?

Zwei übereinstimmende Willenserklärungen, §§ 145 ff BGB?

Nicht am 15.03., da noch interne Abstimmung, Höhe der Zinsen

**Aber: Kaufmännisches Bestätigungsschreiben?**

Empfänger des Schreibens (Bank) Kaufmann. Deutsche Bank AG

ist gemäß § 6 HGB in Verbindung mit § 3 Abs. 1 AktG Formkaufmann.

Absender (X GmbH) ist ebenfalls Kaufmann. § 6 HGB in Verbindung mit § 13 Abs. 3 GmbHG.

**Schreiben vom 16.03.2002 Bestätigungsschreiben?**

Unmittelbarer Zusammenhang mit den mündlichen Vertragsverhandlungen, betrifft inhaltlich den anlässlich dieser Verhandlungen vermeintlich erfolgten Vertragsschluss. X GmbH geht darin von einem bereits erfolgten Vertragsschluss aus (Vertragsschluss selbst ist nicht unbedingt erforderlich).

**Keine Reaktion der Bank. Kein treuwidriges Verhalten der X GmbH, keine unzumutbaren Abweichungen von der Absprache**

**Folge: Bank muss Darlehen zu den bestätigten Bedingungen auszahlen.**

**Fall deliktische Haftung**

Handwerker H soll bei D einen Kronleuchter aufhängen. Bei den Arbeiten stellt sich der von H sorgfältig ausgesuchte und beaufsichtigte Lehrling L ungeschickt an und fällt von der Leiter. Dabei stößt er derart heftig gegen eine Glasvitrine des D, dass die Scheiben der Vitrine zerspringen. Durch den Sturz bedingt fällt auch ein voller Farbeimer von der Fensterbank (5. Stock!!!) auf einen unter dem Fenster parkenden Pkw des K, wodurch der Pkw erheblich beschädigt wird

Fragen

Kann D von H Schadensersatz verlangen?

Lösung

**A. Anspruch D gegen H aus § 280 BGB?**

**Schuldverhältnis mit D**? Ja, Werkvertrag (§ 631 BGB) über die Anbringung des Kronleuchters.

**Pflichtverletzung**

**Ja,** Glasvitrine beschädigt und damit Eigentum des D verletzt

Problem: Nicht H, sondern L hat die Vitrine zerstört. Es spielt hier noch keine Rolle, wer die Pflichtverletzung begangen hat, Hauptsache, es liegt ein vor.

**Vertretenmüssen**

1. Vertretenmüssen

L handelte fahrlässig (§ 276 II BGB) und hat deshalb die Zerstörung der Glasvitrine nach § 276 I 1 BGB zu vertreten.

2. des H? Ja, L ist der Erfüllungsgehilfe von H, dann Zurechnung über § 278 BGB

a) Mit Wissen und Wollen des Schuldners

L handelte mit Wissen und Wollen des H.

b) Verbindlichkeit des Schuldners

Das Anbringen des Kronleuchters durch L war eine Verbindlichkeit des H gegenüber D aus dem Werkvertrag.

c) Bei Erfüllung

Das Verhalten des L (Sturz auf die Vitrine) stand in einem inneren Zusammenhang zur Aufgabe, welche der L zur Pflichterfüllung für H übernommen hat.

**Schaden**

Ein Schaden des D liegt vor, da die Glasvitrine beschädigt ist.

**Ergebnis**

H ist dem D nach §§ 280 I, 249 BGB zum Ersatz des

Schadens verpflichtet.

**B. Anspruch D gegen H aus § 823 BGB?**

**Nein, H hat nicht selbst gehandelt**

**C. Anspruch D gegen H aus § 831 BGB?**

War L **Verrichtungsgehilfe** des H? Ja, war weisungsgebunden

**Eigentum des D verl**etzt? Ja

**Rechtswidrig**? Ja, keine Rechtfertigung

Exkulpation nach **§ 831 I 2 BGB**? Ja, Sorgfältig ausgesucht und beaufsichtigt

**D. Anspruch D gegen L aus § 823 BGB? unproblematisch**

**E. Anspruch K gegen H?**

**1. aus § 280 BGB? Nein, da zwischen H und K kein Schuldverhältnis besteht.**

**2. aus § 831 BGB? Nein, da sich H exculpieren kann.**

**F. Anspruch K gegen L aus § 823 BGB ? unproblematisch**

**Fall Geschäftsfähigkeit**

Der Briefmarkenhändler B bietet dem zehnjährigen J eine Briefmarke zum Preis von 5,-- € an. J ist begeistert und willigt am 14.11.2012 ein. Da J bei B nicht mehr erscheint, wendet sich B am 21.11.12 an die Eltern von J und bittet sie, den Vertrag zu genehmigen. Die Eltern haben bisher nicht agiert.

Frage

Ist der Vertrag wirksam zustande gekommen?

Antwort

Nein, da der Vertrag nicht nur von rechtlichem Vorteil für J und deshalb genehmigungspflichtig ist, §§ 107, 108 Abs. 1 BGB. B hat die Eltern aufgefordert, diese haben nicht innerhalb von 2 Wochen reagiert, so dass die Genehmigung als verweigert gilt, § 108 Abs. 2 BGB.

**Fall Geschäftsfähigkeit**

Der zehnjährige J hätte gerne einen neuen Fußball, der im Sportgeschäft des S für 15,-- € angeboten wird, obwohl er eigentlich 50,-- € kostet. J ist begeistert und nimmt das Angebot des S an. Anschließend geht er mit dem Ball nach Hause, um das Geld zu holen und den Ball zu bezahlen.

Frage

Ist zwischen J und S ein Vertrag zustande gekommen?

Antwort

Nein, J benötigt die Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters, da J minderjährig und das Geschäft nicht nur von rechtlichem Vorteil für ihn ist, § 107 BGB. Der Vertrag ist schwebend unwirksam, § 108 Abs. BGB.

Auch über § 110 BGB ist ein wirksamer Vertragsschluss nicht gegeben, da J den Ball nicht bar bezahlt (bewirkt) hat.

**Fall Geschäftsfähigkeit**

Der 13-jährige M kauft auf dem Heimweg von der Schule recht günstig ein gebrauchtes Mofa zum Preis von 110,-- €. Den Kaufpreis kann er nicht vollständig entrichten. Er einigt sich mit dem Händler auf eine Ratenzahlung und leistet eine Anzahlung von 40,-- €. Eine Fahrerlaubnis besitzt M nicht. Gleichwohl fährt er mit dem Mofa nach Hause und verursacht einen Verkehrsunfall.

Fragen

1. Ist der Kaufvertrag zwischen M und dem Händler wirksam zustande gekommen?

2. Haftet M für den von ihm angerichteten Schaden?

3. Wann verjährt die Schadensersatzforderung spätestens?

Antworten

1. Nein, M ist nur beschränkt geschäftsfähig, § 106 BGB, und benötigt die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters, § 107 BGB. Die Wirksamkeit der Willenserklärung des M. und somit die Wirksamkeit des Vertrages hängt von der Genehmigung des Vertreters ab. Der Taschengeldparagraph 110 BGB greift nicht, da das Geschäft “bewirkt“, also vollständig erfüllt werden muss unabhängig von der Frage ob dem M das Geld für ein derartiges Geschäft überhaupt zur Verfügung steht.
2. Ja, gemäß § 828 Abs. III BGB. M kann mit 13 Jahren die Verantwortlichkeit seines Verhaltens ohne weiteres erkennen.
3. Spätestens in 10 Jahren von der Entstehung des Schadens und spätestens in 30 Jahren von der Begehung der den Schaden verursachenden Handlung.

**Fall Geschäftsfähigkeit**

Der 16-Jährige L kauft bei dem Motorradhändler M ein gebrauchtes Mofa zum Preis von 580,-- €. Hierauf leistet er sofort eine Anzahlung von 200,-- €, für die er in den Sommerferien gearbeitet hatte. Das Mofa wird ihm nach der Anzahlung uneingeschränkt übereignet. Seine Eltern hatten erklärt, dass er sich mit dem Verdienst kaufen könne was er wolle. Den restlichen Betrag von 380,-- € wollte L von seinem zukünftigen Taschengeld, das sich auf 100,-- € monatlich beläuft, in Raten von 50,-- € bezahlen. L kann die erste Rate schon nicht bezahlen, weshalb M ihm eine Mahnung schickt. Die Eltern des L öffnen den Brief und sind einigermaßen entsetzt, dass L sich ein in ihren Augen gefährliches Mofa gekauft hat. Außerdem meinen sie, dass sie L das Taschengeld eigentlich nicht für die Anschaffung eines Mofas geben möchten. Sie wenden sich an M und schildern ihm den Sachverhalt.

Fragen

1. Können die Eltern von L die von L geleistete Zahlung gegen Rückgabe des Mofas von M heraus verlangen?

2. Ändert sich etwas, wenn L das Mofa bereits an einen ebenfalls minderjährigen Klassenkameraden K weiter verkauft und diesem ebenfalls uneingeschränkt übereignet hat, was aber weder die Eltern von L noch von K möchten?

Antworten

1. Anspruchsgrundlage: § 812 BGB ungerechtfertigte Bereicherung

ohne Rechtsgrundlage

Also: Vertrag zwischen M und L zustande gekommen oder nicht?

Zwei Willenserklärungen sind vorhanden.

Aber: L ist nur beschränkt geschäftsfähig, § 106 BGB.

Bei Rechtsgeschäften, die nicht nur von rechtlichem Vorteil sind, nur mit Genehmigungspflicht des gesetzlichen Vertreters, § 107 BGB,

bis dahin schwebend unwirksam, § 108 BGB.

Also: Kaufvertrag ist nicht nur von rechtlichem Vorteil wegen der Zahlungsverpflichtung.

Eltern haben keine Genehmigung erteilt, also schwebend unwirksam

Ausnahme: Taschengeldparagraph, liegt nicht vor, da das Geschäft noch nicht bewirkt ist.

Folge: Vertrag ist nicht wirksam zustande gekommen. Die Eltern von L können als gesetzliche Vertreter von L die Herausgabe des Geldes gegen Rückgabe des Mofas verlangen.

Problem: Die Übereignung an L nach § 929 BGB ist wirksam und ohne Genehmigung der Eltern möglich, da nur von rechtlichem Vorteil.

Aber: L darf das Mofa nicht behalten, da der Rechtsgrund hierfür mangels Genehmigung des Kaufvertrages entfällt.

Problem: Kann K das Mofa behalten?

Kaufvertrag zwischen L und K ist nicht wirksam, da die Eltern von L und M diesen nicht genehmigen.

Folge: K ist zwar Eigentümer geworden (s.o.), es entfällt aber der Rechtsgrund für das Behaltendürfen.

**Fall Geschäftsfähigkeit**

Der 15 – jährige J kauft beim Uhrenhändler U eine Armbanduhr zum Preis von 220,-- €. Einen Teil von 120,-- € zahlt er sofort an, den Rest möchte er von seinem Taschengeld in monatlichen Raten von 20,-- € bezahlen. J hatte sich den angezahlten Betrag zusammen gespart, über den er nach Übereinkunft mit seinen Eltern auch frei verfügen darf, sofern J keine Zigaretten, Alkohol oder Videospiele davon kauft. J nimmt die Uhr sofort mit. Als die Eltern von dem Kauf erfahren, möchten Sie, dass J die Uhr zurück gibt und sein Geld wieder erhält.

Frage

Ist ein wirksamer Kaufvertrag zustande gekommen?

Lösung

Nein, J benötigt für die Wirksamkeit seiner Willenserklärung die Genehmigung seines gesetzlichen Vertreters, bis dahin schwebend unwirksam, §§ 107, 108 Abs. 1 BGB. Keine Wirksamkeit über den Taschengeldparagraphen, § 110 BGB, da das Geschäft noch nicht bewirkt worden ist, nachdem der Kaufpreis noch nicht vollständig bezahlt wurde.

**Fall gesetzlicher Eigentumsübergang**

Die Witwe W möchte gerne in ihrem alten Bauernhaus eine neue Einbauküche montieren lassen. Sie beauftragt den Schreiner S, die Küche nach Maß anzufertigen und anschließend in ihrer Küche einzubauen. Da W den Preis hierfür in Höhe von 10.000,-- € nicht sofort entrichten kann, vereinbart sie mit S eine Anzahlung von 3.000,-- € sowie für den Rest eine Ratenzahlung von monatlich 500,-- €. Die Anzahlung erfolgt sofort. W und S vereinbaren ferner einen Eigentumsvorbehalt zu Gunsten des S.

In der Folgezeit zahlt W noch 6 Raten, dann geht ihr das Geld aus. S kündigt an, die Küche wieder abzuholen.

Fragen

1. Wer ist Eigentümer der Küche?

2. Hat S einen Anspruch auf Rückgabe der Küche?

Antworten

1. S war ursprünglich Eigentümer der Küche. Durch den Einbau im Hause der W wurde sie allerdings wesentlicher Bestandteil des Hauses, § 94 BGB, und ging deshalb in das Eigentum von W über, § 946 BGB.

2. S kann die Herausgabe der Küche nur verlangen, wenn er Eigentümer der Küche ist und W kein Recht zum Besitz hat, § 985 BGB. S hat das Eigentum an der Küche durch den Einbau verloren, s.o. Fraglich ist aber, ob der Eigentumsübergang durch den zu Gunsten des S vereinbarten Eigentumsvorbehalt verhindert wurde. Dies ist nicht der Fall. Nach der Rechtsprechung des BGH beeinträchtigt der durch Rechtsgeschäft vereinbarte Eigentumsvorbehalt den gesetzlichen Eigentumsübergang nicht.

**Fall Gewährleistung**

S kauft im Bekleidungshaus L ein Kleid als Einzelanfertigung eines bekannten Modeschöpfers, dessen Farben angeblich waschecht sind. Als sie das Kleid das erste Mal anzieht, gerät sie in einen kleinen Regenschauer. Leider laufen die Farben aus. Als S am nächsten Tag bei L reklamiert, verweist dieser auf seine an der Kasse ausgehängten AGB, in der es wie folgt heißt: „Das Bekleidungshaus L haftet nicht für die Farbechtheit der von uns verkauften oder bei der Anfertigung von Kleidern verwendeten Stoffe, da wir diese von unseren Zulieferern beziehen.“

Fragen

1. Hat S gegen L einen Anspruch auf Lieferung eines neuen Kleides?

2. Hat S gegen L einen Anspruch auf Wandelung des Kaufvertrages?

3. Kann sich L auf die AGB berufen?

Antworten

1. Kaufvertrag und Mangel unproblematisch.

Anspruch zunächst: Nacherfüllung, also entweder Nachbesserung oder Neulieferung. Beides ist unmöglich, da es sich um eine Einzelanfertigung handelt. Folge: Kein Anspruch auf Lieferung eines neuen Kleides, §§ 433, 443, 437, 439, 325, 275 BGB.

2. Anspruch auf Wandelung besteht, s.o. § 440 BGB

3. Nein, da es sich um ein **neues** Kleid handelt, § 309 Ziffer 8 b bb BGB.

**Fall Gewährleistung**

Der Autohersteller A wirbt in der Werbung damit, dass einer der von ihm hergestellten Kleinwagen lediglich 3 l Superbenzin/100 km verbraucht. K kauft aus diesem Grund beim Händler H ein Fahrzeug des genannten Typs und muss alsbald feststellen, dass das Fahrzeug mehr als 5 l/100 km benötigt. K wendet sich an H mit der Bitte, den Mangel zu beseitigen. H meint aber, dass dies nicht möglich sei, da der Benzinverbrauch konstruktionsbedingt sei. K erklärt deshalb den Rücktritt von Kaufvertrag.

Frage

Ist K wirksam vom Kaufvertrag zurück getreten?

Antwort

AGL: § 437 Ziff. 2?

Voraussetzung: Kaufvertrag (+),

Mangel in Form der vereinbarten Eigenschaft, § 434 (+)

Fristsetzung zur Nachbesserung, § 323, entfällt, da H wegen Unmöglichkeit der Nachbesserung von der Verpflichtung zur Leistung frei wird, §§ 275, 326 Abs. 5 BGB.

**Fall Gewährleistung**

Der ewige Junggeselle A. Hase wird zur Hochzeit seiner einstigen Verlobten eingeladen. Um dort standesgemäß aufzutreten, beschließt er, sich kurzfristig einen neuen Sportwagen zuzulegen. Im Autohaus Amazing Car GmbH wird er fündig und entscheidet sich für den Erwerb eines nagelneuen pinkfarbenen Zweisitzers mit gelben Ledersitzen zum Preis von 88.000,-- €. Im schriftlichen Kaufvertrag vereinbart Hase mit dem Verkäufer Ken Barber die rechtzeitige Lieferung noch vor der Hochzeit. Ferner enthält der Vertrag in seinen allgemeinen Geschäftsbedingungen eine Klausel, wonach die Amazing Car GmbH bei Mängeln an neuen Kraftfahrzeugen ausschließlich zur Nachbesserung verpflichtet ist.

Die Amazing Car GmbH verfügt auch über eine Kfz - Werkstatt. Da Hase gerne sein bisheriges Fahrzeug, einen alten Frog SL, günstig verkaufen möchte, beauftragt er Ken Barber, an dem Fahrzeug einen neuen Unterbodenschutz anbringen zu lassen. Der Frog SL soll nach Fertigstellung des Unterbodenschutzes gleichzeitig mit dem Neuwagen an Hase ausgeliefert werden.

Zwei Tage nach Erhalt der Fahrzeuge bemerkt Hase, dass an dem Sportwagen der Rückfahrscheinwerfer und der linke hintere Blinker nicht funktionieren. Bei einer Überprüfung des Unterbodenschutzes an dem Frog stellt Hase zudem fest, dass dieser an einigen Stellen Blasen wirft und die rostigen Stellen, die er eigentlich verdecken sollte, teilweise noch zu sehen sind. Hase, den nach Überprüfung seines Bankkontos der Kauf des Sportwagens ohnehin schon seit einiger Zeit reut, teilt der Amazing Car GmbH mit, dass er das Fahrzeug nicht mehr haben wolle, da er von grundsätzlichen Mängeln an dessen Elektrik ausgehe und kein Vertrauen mehr zu dem Wagen habe. Für den Frog verlangt er einen komplett neuen Unterbodenschutz.

Die Amazing Car GmbH stellt bei einer umfangreichen Überprüfung des Sportwagens fest, dass lediglich die Glühbirnen ausgetauscht werden müssen. Der Unterbodenschutz des Frog kann nach Entfernen der schadhaften Stellen für ein Zehntel der Kosten, die bei Anbringen eines vollständigen Unterbodenschutzes anfallen würden, ohne weiteres ausgebessert werden.

Fragen

1. Welche Verträge haben Hase und die Amazing Car GmbH geschlossen?

2. Ist der Verkäufer Ken Barber berechtigt, die Amazing Car GmbH bei Abschluss der Verträge wirksam zu vertreten?

3. Ist die erwähnte allgemeine Geschäftsbedingung wirksam?

4. Ist Hase verpflichtet, den Sportwagen abzunehmen und den Kaufpreis zu bezahlen?

5. Kann Hase von der Amazing Car GmbH einen neuen Unterbodenschutz für den Frog verlangen?

Antworten

1. Hase und die Amazing Car GmbH haben zwei Verträge geschlossen, nämlich über den Erwerb des Sportwagens einen Kaufvertrag gemäß § 433 BGB und über die Anbringung des Unterbodenschutzes einen Werkvertrag gemäß § 631 BGB.

2. Ken Barber kann die Amazing Car GmbH wirksam vertreten. Er besitzt eine Handlungsvollmacht (Artenvollmacht) gemäß § 54 HGB

3. Die erwähnte allgemeine Geschäftsbedingung ist unwirksam gemäß § 309 Nr. 8b bb BGB, wonach durch allgemeine Geschäftsbedingungen eine Beschränkung der Gewährleistungsansprüche des Käufers auf eine Nachbesserung ohne die spätere Möglichkeit einer Wandelung oder Minderung zumindest bei neu hergestellten Gegenständen nicht zulässig ist.

4. Hase ist zur Abnahme des Sportwagens und zur Bezahlung des Kaufpreises verpflichtet. Es ist ein Mangel aufgetreten, § 434 BGB, so dass Hase zunächst nur ein Recht auf Nacherfüllung zusteht, §§ 437, 439 BGB. Erst nach Setzen einer erfolglosen Frist kann Hase den Kaufvertrag wandeln, § 437 i.V.m. § 323 BGB.

5. Hase kann auch keinen neuen Unterbodenschutz verlangen. Der Unterbodenschutz ist zwar teilweise mangelhaft. Die Werkstatt hat jedoch im Falle der Nachbesserung gemäß § 635 BGB das Wahlrecht zwischen der Mängelbeseitigung oder der Herstellung eines neuen Werks. Die schadhaften Stellen können ausgebessert werden, der übrige Unterbodenschutz ist mängelfrei. Nach der Ausbesserung ist der Mangel

vollständig behoben.

**Fall Gewährleistungsausschluss**

K kauft beim Schreinermeister S einen neuen auf antik gemachten Bücherschrank mit installierter Beleuchtung für 6.000,-- €. K bezahlt sofort. Als der Schrank geliefert wird, stellt K fest, dass die Beleuchtung defekt ist. K bittet S zunächst um die Durchführung einer Reparatur innerhalb der nächsten zehn Tage. Als S nicht reagiert, lässt K den Bücherschrank zurück gehen und verlangt Rücknahme des Bücherschrankes und Erstattung des Kaufpreises. S meint, er habe in den letzten Wochen keine Zeit für die Reparatur gehabt und will diese gelegentlich durchführen. Er verweist hierbei auf seine im schriftlichen Kaufvertrag enthaltenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, wonach er nur zu einer Nachbesserung, nicht jedoch zu einer Rücknahme verpflichtet ist.

Frage

Kann K trotzdem die Rücknahme des und die Rückzahlung des Kaufpreises verlangen?

Antworten

1. AGL: §§ 437 Ziff. 2 BGB

Kaufvertrag und Mangel sind vorhanden.

Vorher Frist zur Nachbesserung, § 323 BGB, gesetzt.

Teilergebnis: Anspruch besteht.

2. Aber: Ausschluss durch AGB?

AGB liegen vor.

Formelle wirksame Einbeziehung kann unterstellt werden.

Inhaltliche Wirksamkeit ist nicht gegeben, da Ausschluss des Rücktritts gem. § 309 Ziff. 8 b (bb) BGB bei neuen Gegenständen nicht zulässig ist.

**Fall Produkthaftung**

F erleidet mit seinem neuen Pkw eines ausländischen Herstellers, den er bei einem deutschen Händler V gekauft und der von der deutschen Vertriebs GmbH C importiert worden war, ohne Beteiligung eines Dritten einen schweren Verkehrsunfall, bei dem nicht nur das Auto schwer beschädigt, sondern auch F erheblich verletzt wird. Ein Sachverständiger stellt fest, dass der Unfall auf eine fehlerhafte Montage der hinteren rechten Radaufhängung zurück zu führen ist, da die ausländische Betrieb aus Ersparnisgründen nur jede zweite Schraube verwendet haben und das Fahrzeug des F die Radaufhängung während der Fahrt verloren hat. F möchte sich eine Auseinandersetzung mit dem ausländischen Hersteller ersparen und sich auf Ansprüche gegen den Vertragshändler und den Importeur in Deutschland beschränken.

**I. Ansprüche F gegen V**

1. **Auf Erstattung des Kaufpreises gegen Rückgabe des Fahrzeuges**?

Antwort: Anspruchsgrundlage **§§ 437 Ziffer 2, 440 BGB**?

- Kaufvertrag zustande gekommen, **§ 433 BGB**

- Fehler? Ja, Fahrzeug eignet sich nicht für die gewöhnliche Verwendung, **§ 434 BGB**

- Aber: Zunächst Fristsetzung zur Nacherfüllung, **§§ 437, 323, 439 BGB,** erforderlich?

- Nein, ist entbehrlich, **§ 323 Abs. 3 BGB**, da F sein Vertrauen in den ausländischen Autobauer verständlicherweise verloren hat.

Folge: Rücktritt (Wandelung) ohne weiteres möglich

2. Könnte F auch eine **Minderung des Kaufpreises** beanspruchen?

Antwort: Ja, Voraussetzungen wie oben, Berechnung nach **§ 441 BGB**

3. Hat F auch wegen der ihm entstandenen **Krankenhauskosten oder wegen des Schmerzensgeldes** Schadensersatzansprüche gegen V?

a. Anspruchsgrundlage: **§§ 437 Ziffer 3, 280 BGB**?

Voraussetzungen:

- Kaufvertrag, Mangel, wie oben

- Rechtsfolge: **§ 437 BGB mit Hinweis auf § 280 BGB**

- Problem: Pflichtverletzung des V?

Grundsätzlich ja, da die Auslieferung eines Fahrzeugs mit eingesparten Schrauben nicht der Verpflichtung aus dem Kaufvertrag – Übereignung einer fehlerfreien Sache – entspricht.

- Problem: Vertreten müssen (Verschulden)?

Eigenes Verschulden nicht, da V als Vertragshändler keine Verpflichtung hat, die Anzahl der Schrauben zu überprüfen.

**Problem: Zurechnung über § 278 BGB** – Erfüllungsgehilfe?

Nein, Hersteller des Fahrzeugs ist nicht der Erfüllungsgehilfe des Verkäufers.

b. Anspruchsgrundlage **§ 823 BGB**?

- Verletzung eines der dort genannten Rechtsgüter, widerrechtlich und schuldhaft.

- Problem: V selbst hat gar nichts gemacht, allenfalls etwas unterlassen, nämlich die Überprüfung des Fahrzeugs.

Aber: Es bestand keine Verpflichtung hierzu, s.o., also keine eigene Haftung.

c. Anspruchsgrundlage **§ 831 BGB**?

- Nein, V ist nicht der Geschäftsherr des Produzenten, dieser auch nicht der Verrichtungsgehilfe des V.

**II. Ansprüche F gegen C**

1. Keinerlei vertragliche Ansprüche, da keine vertragliche Beziehung zu C.

2. Gesetzlicher Anspruch: **Produkthaftungsgesetz**

Anspruchsgrundlage: **§ 1: Fehler eines Produkts?**

a. **Produkt, § 2** ? Jede bewegliche Sache

b. **Fehler? § 3** fehlende Sicherheit

Beweislast für Produktfehler, Schaden und Zusammenhang (Kausalität): § 1 Abs. 4 beim Geschädigten

c. C- GmbH = Hersteller, § 4 ProdHaftG? Nein

Quasihersteller? Nein, gibt sich nicht als Hersteller aus**. Aber: Importeur in die EU? Ja**

d. Haftung nicht ausgeschlossen, §, 1 Abs. 2 und 3? Nein

Beweislast für den Ausschluss beim Hersteller, § 1 Abs. 4

e. Haftungsumfang

- Körperschaden, privater Sachschaden **(§ 1 I ProdHaftG)**

- Haftungshöchstgrenze 85 Mio Euro **(§ 10 ProdHaftG)**

- Selbstbeteiligung des Geschädigten bei Sachschäden: 500,-- Euro **(§ 11 ProdHaftG)**

- Schmerzensgeld als billige Entschädigung **(§ 8 S. 2 ProdHaftG)**

- Mitverschulden des Geschädigten ist zu berücksichtigen **(§ 6 ProdHaftG)**

f. Haftung erlischt 10 Jahre nach Inverkehrbringen**, § 13 ProdHaftG0**

**Fall Insolvenzrecht**

Der Zubehörhersteller Z liefert an den Hersteller H von Kofferradios 1000 Drehknöpfe zur Regelung der Lautstärke und zur Sendersuche. Die Lieferung erfolgt unter Eigentumsvorbehalt bis zur endgültigen Kaufpreiszahlung. H bezahlt nicht. Z mahnt die Zahlung an und tritt anschließend vom Vertrag zurück. Als er die Herausgabe der Drehknöpfe verlangt, erfährt er, dass über das Vermögen des H das Insolvenzverfahren eröffnet wurde. Der Insolvenzverwalter weigert sich, die Drehknöpfe heraus zu geben, da diese schon an den Radios befestigt seien. Es ist aber ohne weiteres möglich, die Drehknöpfe wieder abzubauen.

Fragen

1. Hat Z gegen H bzw. den Insolvenzverwalter einen Anspruch auf Herausgabe der Drehknöpfe?

2. Welches sind die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens?

3. Wer ist für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zuständig?

Antworten

1. AGL: § 985 BGB

Voraussetzung:

Z Eigentümer, da unter Eigentumsvorbehalt geliefert wurde, § 449 BGB. Die Bedingung vollständige Kaufpreiszahlung ist als Voraussetzung für den Eigentumsübergang noch nicht eingetreten.

H bzw. Insolvenzverwalter dürfen nicht zum Besitz berechtigt sein, § 986 BGB.

Ursprünglich war H zum Besitz berechtigt. Z hat aber den Rücktritt erklärt, dies auch zu Recht, da sich H bereits in Verzug befand, so dass H das Recht zum Besitz verloren hat. Z hat deshalb einen Herausgabeanspruch nach § 985 BGB, § 47 InsO.

2. Zahlungsunfähigkeit, drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung.

§§ 17, 18 und 19 InsO

3. Amtsgericht, § 2 InsO

**Fall KG**

A, B und C wollen gerne gemeinsam ein Motorradgeschäft betreiben. B und C möchten nur beschränkt an dem Geschäft in Form einer Einlage von jeweils 15.000,-- € teilnehmen. B zahlt den Betrag sofort in die Gesellschaftkasse ein, C, der gerade ein wenig klamm ist, nur in Höhe von 5.000,-- €.

Da die Geschäfte gut laufen, bestellt A ohne Rücksprache mit B und C eines Tages bei der H-KG 50 recht teure Motorradhelme zum Stückpreis zwischen 400,-- € und 800,-- €. Hiermit ist B überhaupt nicht einverstanden. Es kommt zu einem Streit zwischen A, B und C, an dessen Ende B aus der Gesellschaft ausscheidet. Die Helme werden nicht gezahlt. Die H-KG bittet Sie um Prüfung ihrer Ansprüche.

Fragen

1. In welcher Rechtsform wurde die Gesellschaft gegründet?

2. Konnte A den Vertrag ohne Einverständnis von B und C abschließen?

3. Welche Ansprüche hat die H-KG gegen die Gesellschaft und die einzelnen Beteiligten A, B und C, gegebenenfalls in welcher Höhe?

Antworten

1. KG, §§ 105, 161 HGB

2. Ja, jeder Komplementär ist vertretungsberechtigt, §§ 161, 125 HGB

3. A voll, B nicht (da er seine Einlage schon eingezahlt hat), C in Höhe von 10.000,-- €.

**Fall Mangel/AGB**

Die Bankangestellte B. kauft beim Autohändler H. ein neues Sportcabriolet zum Kaufpreis von 47.000,-- €. Eine Woche nach der Auslieferung stellt B. fest, dass sich in der Garage unter dem Auto ein größerer Ölfleck befindet. Bei dem Versuch, unter das Auto zu kriechen, um die Ursache des Ölflecks ausfindig zu machen, wird die neue Bluse von B. durch herabtropfendes Getriebeöl beschädigt.

Als B den Schaden bei H. reklamiert und das Auto zurückgeben möchte, verweist dieser auf seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen, wonach er bei Sachmängeln ausschließlich eine Nachbesserung schuldet.

Fragen

1. Welche Ansprüche hat B. gegen H.?

2. Sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen das H. wirksamer Vertragsinhalt geworden ?

Antworten

Zu Frage 1

a. Bezüglich des Autos könnte ein Anspruch auf Rückgabe gem. §§ 437, 440 BGB bestehen.

Voraussetzungen: Kaufvertrag, § 433 BGB (+), Mangel, § 434 BGB (+), bei Übergabe (+) Folge: Zunächst Nacherfüllung, §§ 437, 439 BGB, Rückgabe erst nach Fristsetzung oder bei zweimaligem Scheitern oder bei endgültiger Ablehnung.

b. Bezüglich der Bluse könnte ein Anspruch auf Schadensersatz gem. § 280 BGB bestehen.

Voraussetzungen: Schuldverhältnis (+), Verletzung des Schuldverhältnisses (+), Schaden (+), Problem: Vertreten müssen - es bestehen keine Anzeichen für ein Vertreten müssen.

Zu Frage 2

Die Klausel ist unwirksam, da bei neuen Sachen kein Gewährleistungsausschluss über Allgemeine Geschäftsbedingungen erfolgen darf, § 309 Nr 8 b bb BGB.

Alternativlösung: Es handelt sich um einen Verbrauchsgüterkauf, §§ 474 ff BGB, so dass gem. § 476 BGB vor dem Eintreten des Mangels keine Vereinbarung zulässig ist.

**Fall Mietminderung**

Mieter M hat vom Vermieter V eine Wohnung gemietet. Unmittelbar nach dem Einzug muss M feststellen, dass der im Badezimmer installierte Warmwasserboiler nicht funktioniert. M fordert den V auf, den Mangel innerhalb einer Frist von einer Woche zu beseitigen.

Fragen

1. Welche Rechte stehen dem M gegen V wegen des Mangels zu?

2. Welche Rechte stehen dem M gegen V zu, wenn V den Mangel nicht fristgemäß beseitigt?

Antworten

1. M steht eine Anspruch auf Mietminderung zu, § 536 BGB.

2. M kann den Mangel nach Ablauf der Frist selbst beseitigen bzw. beseitigen lassen und dem V die Kosten und Aufwendungen in Rechnung stellen, § 536 a Abs. 2 BGB

**Fall OHG**

Die Gesellschafter Dreher und Zieher betreiben seit dem 01.01.2006 gemeinsam die Fa. Schrauben OHG. Sie haben zum 01.03.2007 einen weiteren Gesellschafter, Klaus Locker, aufgenommen. Die Geschäfte gehen seit einiger Zeit stark zurück, die Konkurrenz ist groß. Locker möchte aus der Gesellschaft ausscheiden. Die Gesellschafter Dreher und Zieher möchten die OHG gerne weiter betreiben. Sie vereinbaren deshalb mit Locker dessen Ausscheiden zum Jahresende 2009, wobei sie allerdings vergessen, dies dem Handelsregister mitzuteilen. Neben der Zahlung einer Abfindung an Locker vereinbaren die Gesellschafter auch dessen Haftungssausschluss für die Zeit nach seinem Ausscheiden ab dem 01.01.2010.

Am 20.02.2010 meldet sich bei Locker der Kunde Eisenhans. Er hat am 15.01.2007 auf Grund eines Vertrages mit der Schrauben OHG vom selben Tag Material an die OHG geliefert und den vereinbarten Kaufpreis von 2.900,-- € bisher nicht erhalten. Einige Tage später fordert ein weiterer Kunde Stahl von Locker die Zahlung von 6.800,-- € aus einer Lieferung vom 04.01.2010 gemäß einem Vertrag mit der OHG vom 28.12.2009. Letztendlich erhält Locker auch Post eines Anwalts der Schrott GmbH, der von ihm die Zahlung einer Kaufpreisforderung von 7.600,-- € aus einem Liefervertrag mit der Schrauben OHG vom 13.01.2010 einfordert.

Fragen

1. In welcher Form haben Anmeldungen zum Handelsregister zu erfolgen?

2. Locker ist der Ansicht, dass die Forderung des Kunden Eisenhans bereits verjährt sei. Ist diese Auffassung richtig?

3. Muss Locker die Forderung des Kunden Eisenhans bezahlen?

4. Haftet Locker für die Forderung des Kunden Stahl?

5. Ist Locker zur Zahlung der Forderung der Schrott GmbH verpflichtet?

6. In welcher Weise Umfang wirkt sich der zwischen Locker und den Gesellschaftern Dreher und Zieher vereinbarte Haftungsausschluss aus?

Antworten

1. Anmeldungen zur Eintragung in das Handelsregister sind elektronisch in öffentlich beglaubigter Form einzureichen, § 12 HGB

2. Die Forderung des Kunden Eisenhans ist noch nicht verjährt. Sie unterliegt der regelmäßigen 3-jährigen Verjährungsfrist, § 195 BGB. Die regelmäßige Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger Kenntnis von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners erlangt, § 199 BGB. Die Forderung verjährt also erst am 31.12.2010.

3. Locker muss die Forderung des Kunden Eisenhans bezahlen. Er haftet nämlich auch für Forderungen, die zum Zeitpunkt seines Eintritts in die OHG bereits bestanden haben, §§ 128, 130 HGB.

4. Locker haftet für die Forderung des Kunden Stahl, da sie durch den Vertrag vom 28.12.2009 und somit noch während seiner Zugehörigkeit als Gesellschafter zur Schrauben OHG begründet wurde.

5. Ebenfalls ist Locker zur Zahlung der Forderung der Schrott GmbH verpflichtet, da sein Ausscheiden aus der OHG nicht in das Handelsregister eingetragen wurde und deshalb im Verhältnis zur Schrott GmbH keine Wirksamkeit entfaltet.

6. Der Haftungsausschluss wirkt nur im Verhältnis zu den Gesellschaftern Dreher und Zieher für die Forderungen, die nach dem Ausscheiden von Locker aus der Schrauben OHG entstanden sind. Locker kann deshalb für den Fall seiner Zahlung an die Schrott GmbH von Dreher und Zieher den Betrag in Höhe von 7.600,-- € zurück verlangen.

**Fall Produkthaftung**

Am Ende des Wintersemesters feiern die Studenten in einer lauen Märznacht eine Grillparty. Einer der Anwesenden hatte zum besseren Anfachen des Grillfeuers eine Flasche Grillanzünder mitgebracht, die neben der Grillstelle lag. S, einer der Besucher, möchte gegen später Stunde noch eine Wurst grillen und dem Feuer etwas Schwung geben. Im Schummerlicht kann er gerade noch lesen, dass der Grillanzünder auch zum direkten Einsprühen in noch glimmende Kohle geeignet sein soll. Als S den Grillanzünder in die Kohle sprüht, kommt es zu einer Explosion, durch die S Verletzungen im Gesicht und an den Händen erleidet. S muss sofort in ein Krankenhaus. Als Hersteller ist eine Feuerwerks- und Zubehör-GmbH auf der Dose genannt. Bei einer Überprüfung des Sprühmaterials stellt sich heraus, dass ein Zusatzstoff, der die Explosion verhindern soll, dem Flascheninhalt nicht beigegeben worden war.

Fragen

Hat S gegen die GmbH

a. vertragliche

b. deliktische

c. sonstige Ansprüche auf Ersatz der Behandlungskosten und ein angemessenes Schmerzensgeld?

Antworten

a. keine vertraglichen Ansprüche, da kein Vertrag

b. Anspruch nach § 823 BGB? Könnte bestehen, da eine rechtswidrige Körperverletzung vorliegt. Aber: Es liegen keine Anzeichen für ein Verschulden der GmbH vor, das S nachweisen müsste.

c. Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz?

AGL: § 1 ProdHaftG

- Produkt: § 2

- Fehler: § 3

- Hersteller: § 4

Kein Ausschluss, 1 Abs. 2

Schmerzensgeld, § 8

**Fall Prokura**

K ist Komplementär der Software Solution KG. P ist seit Jahren der Prokurist der KG. Die Prokura wurde auch im HR eingetragen.

Am 13. April 2012 widerruft K die dem P erteilte Prokura, weil er mit dessen Auftreten in der Öffentlichkeit nicht einverstanden ist. Der Widerruf der Prokura wird am 24.05.2012 in das HR eingetragen.

Am 19.04.2012 besucht P die Niederlassung eines Deutschen Sportwagenherstellers S und bestellt dort im Namen der Software Solution KG bei dem dortigen Verkaufsleiter V ein schickes Cabriolet als sein neues Geschäftsfahrzeug.

Am 24.04 2012 kauft P beim Juwelier J ebenfalls im Namen der Software Solution KG eine wertvolle Krawattennadel mit der Behauptung, es handele sich um das Geschenk für einen Kunden der SoftwareSolution KG. J wusste zu diesem Zeitpunkt schon von dem Widerruf der Prokura, da er ein Kegelbruder von K ist und dieser ihm wenige Tage zuvor beim Kegelabend von dem Widerruf berichtet hatte.

Fragen

1. Hat P am 19.04.2012 mit S für die Software Solution KG einen wirksamen Kaufvertrag über den Sportwagen geschlossen?

2. War P am 19.04.2012 noch Prokurist?

3. Hat P am 24.04.2012 mit J einen wirksamen Kaufvertrag über die Krawattennadel geschlossen?

4. Hat die Software Solution KG Schadenersatzansprüche gegenüber P?

Antworten

1. Ja, der Kauf auch von Sportwagen gehört zum Umfang der Prokura, § 49 HGB. S hatte von dem Widerruf keine Kenntnis, da dieser noch nicht im HR eingetragen war. V war auch bevollmächtigt, er hat Handlungsvollmacht gem. § 54 HGB.

2. Nein, die Prokura war zu diesem Zeitpunkt bereits widerrufen worden.

3. Nein, die Prokura bestand zu diesem Zeitpunkt nicht mehr, der Widerruf war dem J auch bekannt. Der Vertrag ist schwebend unwirksam.

4. Ja, P hat durch den weiteren Gebrauch der Prokura seine Verpflichtungen aus dem mit der KG bestehenden Beschäftigungsverhältnis verletzt, so dass Schadensersatzansprüche gem. § 280 BGB bestehen.

**Fall Übereignung**

Der Autovermieter Car-renting, möchte sich neue Fahrzeuge zulegen und einen Teil seines bisherigen Wagenparks veräußern. Eines der Fahrzeuge verkauft er an einem Montag an den Kunden A, der das Fahrzeug am Dienstag direkt auf dem Gelände der car-renting abholt und mitnimmt. Der Kunde A muss den Kaufpreis bei seiner Bank finanzieren. Die Bank verlangt das Auto als Sicherheit und deshalb eine Sicherungs-übereignung. Ein weiteres Fahrzeug wird an den Kunden B verkauft, der es bereits auf Grund eines Mietvertrages besitzt. B möchte den Kaufpreis in Raten bezahlen. Die Car-renting möchte sich das Eigentum bis zur Zahlung des vollständigen Kaufpreises vorbehalten. Ein drittes Fahrzeug wird an den Kunden C veräußert. Das Fahrzeug befindet sich aber auf Grund eines Mietvertrages beim Kunde D.

Fragen

1. Wie erfolgt rechtlich die Übereignung der Fahrzeuge an die Kunden A, B und C?

2. Was verstehen Sie unter einer Sicherungsübereignung und wie wird sie vollzogen?

3. Was verstehen Sie unter einem Eigentumsvorbehalt und wie wird er gestaltet?

Antworten

1. Kunde A: Durch Einigung und Übergabe, § 929 Satz 1 BGB Kunde B: Es genügt die Einigung, § 929 Satz 2 BGB und C: Einigung und Abtretung des Herausgabeanspruchs, den die Car-renting gegen den D hat, § 931 BGB.

2. Zur Sicherungsübereignung an die Bank erfolgt eine Einigung über den Eigentumsübergang an die Bank, das Fahrzeug bleibt im Besitz des Kunden, die Übergabe wird ersetzt (Übergabesurrogat) durch ein sogenanntes Besitzkonstitut (= durch Vereinbarung rechtsbegründendes Besitzmittlungsverhältnis), § 930 BGB.

3. Einigung und Übergabe nach § 929 BGB, die Übergabe erfolgt allerdings unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Zahlung des Kaufpreises, § 449 BGB.

**Fall Übereignung**

K wird auf einem Flohmarkt von V eine wertvolle Tiffany-Lampe zu einem sehr günstigen Preis von 390,-- € angeboten. Der V erklärt ihm, die Lampe habe er ebenfalls sehr günstig von einem Hobbysammler erhalten, der seine Sammlung aus gesundheitlichen Gründen aufgeben müsse. K erklärt, dass er eigentlich überhaupt keine Tiffany-Lampe brauche. Lediglich um ihm, dem V, einen Gefallen zu erweisen, biete er ihm aber für die Lampe 110,-- €. V jammert, dass K ihn wohl ruinieren wolle, ist aber dennoch einverstanden. Nur drei Tage später nach dem geglückten Coup taucht bei K die Polizei auf und teilt K mit, dass die Lampe aus einem Diebstahl stamme und der Eigentümer E die Lampe gerne zurück hätte.

Fragen

1. Wer ist Eigentümer der Lampe?

2. Kann E von K die Herausgabe der Lampe verlangen?

Antworten

1. Ursprünglicher Eigentümer war E. E hat nicht an K übereignet.

Eigentumsübergang durch Übereignung von V an K?

Einigung und Übergabe erfolgt, § 929 S. 1 BGB

Aber: V war nicht Eigentümer.

Aber: Gutgläubiger Erwerb gem. § 932 BGB möglich

Aber: kein gutgläubiger Erwerb von abhanden gekommenen Sachen, § 935 BGB

2. Herausgabeanspruch besteht gem. § 985 BGB. E ist Eigentümer geblieben, K hat kein Recht zum Besitz.

**Fall Unmöglichkeit**

Weinhändler Rebe ist auf einer Einkaufstour in Deutschland. Beim Winzer W kauft er das letzte Fass „Schneitersheimer Rotlaus“. Ferner erwirbt er auf der Weiterfahrt beim Weinhändler Flachmann 300 Flaschen Pinot noir. Das Fass und die Flaschen solen später geliefert werden. Zu Hause angekommen, verkauft er das Fass Rotlaus zum doppelten Preis an den Weinsammler Hortig.

Als beide Lieferungen auch nach zwei Wochen bei Rebe nicht eingetroffen sind, erkundigt er sich. Winzer W teilt mit, dass ihm das Fass trotz bester Sicherungsvorkehrungen gestohlen worden sei. Flachmann hingegen erklärt, dass seinem Zulieferer der Pinot noir augegangen sei.

Fragen

1. Hat Rebe gegen W einen Anspruch auf Lieferung des Fasses?

2. Hat Rebe gegen W einen Anspruch auf Schadensersatz?

3. Hat Rebe gegen Flachmann einen Anspruch auf Lieferung?

Antworten

1. AGL: Kaufvertrag (+)

Aber: Leistung kann nicht mehr erbracht werden, nachträgliche subjektive (Dieb könnte noch liefern!) Unmöglichkeit.

Folge: W wird von der Verpflichtung frei, § 275 BGB

2. AGL: § 280 BGB

Schuldverhältnis (+), Pflichtverletzung (+), Schaden (+), aber kein Verschulden (-), also kein Schadensersatz

3. Ja, die Leistung ist nicht unmöglich geworden, da nur eine sogenannte Gattungsschuld vorliegt, so dass Flachmann verpflichtet ist, sich den Wein bei einem anderen Lieferanten zu besorgen.

**Fall Unmöglichkeit**

V, Inhaber einer Galerie in München, schließt mit K einen schriftlichen Kaufvertrag über ein einzigartiges Picasso-Gemälde zum Kaufpreis von 150.000,-- €. Sie vereinbaren, dass K das Bild am nächsten Morgen in der Galerie des V abholt und in bar bezahlt. Noch auf dem Heimweg verkauft K das Bild telefonisch zum Preis von 220.000,-- € an einen bekannten Bildersammler.

Als K am nächsten Vormittag bei V das Bild abholen möchte, erklärt ihm V, dass er das Bild leider nicht mehr habe, da er es am Abend zuvor unmittelbar, nachdem K die Galerie verlassen habe, für 190.000,-- € an einen anderen Interessenten aus der Schweiz verkauft und übereignet habe.

Fragen

1. Hat K gegen V einen Anspruch auf Übereignung des Bildes?

**Fall Untersuchungs- und Rügepflicht**

V und K, beide Kaufleute, schließen am 05.08.2012 einen Kaufvertrag, wonach V an K 20 Paletten Dosenananas zu liefern hat. Die Ware wird am 14.08.2012 bei hochsommerlichen Temperaturen mit einem ungekühlten LKW aus Süditalien, wo die Dosen schon 1 Tag im Hafen standen, angeliefert. K untersucht die Lieferung am 15.08.2012 stichprobenartig und stellt fest, dass diese teilweise verdorben ist. Am 22.08.2012 mahnt V die Zahlung des Kaufpreises an. K erklärt, dass er die Dosenananas nicht behalten wolle und möchte die gesamte Lieferung zurück geben. V hingegen pocht auf Zahlung des Kaufpreises.

Fragen

1. Worin besteht der Unterschied zwischen einem Ist- und einem Kann-Kaufmann?

2. Steht K ein Anspruch auf Rücknahme der Lieferung durch V zu?

Antworten

1. Ist-Kaufmann, § 1 HGB, betreibt ein Handelsgeschäft Kann-Kaufmann, § 2 HGB, betreibt kein Handelsgeschäft und wird Kaufmann durch Eintrag der Fa. ins HRG

2. Nein, als Kaufmann unterliegt K der Untersuchungs- und Rügepflicht, der er nicht nachgekommen ist, $ 377 HGB, so dass er seine Ansprüche verloren hat.

2. Hat K gegen V einen Anspruch auf Schadensersatz?

Lösung

1. K hat keinen Anspruch gegen V auf Übereignung des Bildes, da ihm diese unmöglich ist. V wird gemäß § 275 BGB von der Leistung frei. Es spielt keine Rolle, ob V die Unmöglichkeit verschuldet hat oder nicht, da es bei § 275 BGB um die Unmöglichkeit als solche geht.

2. K hat aber einen Schadensersatzanspruch gegen V in Höhe des ihm entgangenen Gewinns von 70.000,-- €, der dadurch entsteht, dass K das Bild infolge einer Pflichtverletzung des V dem bekannten Bildersammler nicht mehr übereignen kann und V diese Pflichtverletzung auch zu vertreten hat, §§ 283, 280 BGB. Herausgabeansprüche des K gegen den Schweizer Interessenten bestehen nicht, da K zu keinem Zeitpunkt Eigentümer des Bildes geworden ist und der Schweizer das Eigentum fehlerfrei erworben hat. V war trotz des mit K geschlossenen Vertrages nach wie vor Eigentümer des Bildes und konnte deshalb das Bild auch rechtmäßig an den Schweizer übereignen.

**Fall Verbrauchsgüterkauf**

Der Rentner R kauft beim Händler H eine neue Kaffeemaschine. Da es sich um einen auslaufenden Posten handelt, möchte H ausnahmsweise mit R einen Gewährleistungsausschluss vereinbaren. Hiergegen hat R keine Bedenken, da die Kaffeemaschine völlig unbenutzt ist und mehrere Probedurchgänge fehlerfrei meistert. Außerdem erklärt sich H bereit, dem R im Falle seines Einverständnisses 2 Pfund Kaffee der besten Sorte zu schenken. H und R erklären deshalb im Kaufvertrag durch einen handschriftlichen Zusatz, dass dem R keine Gewährleistungsansprüche zustehen. Dieser Zusatz wird von R gesondert unterschrieben.

Wenige Tage später tritt Wasser aus der Maschine aus. R fordert den H auf, die Maschine zu reparieren. H beruft sich auf seinen Gewährleistungsausschluss.

Frage

Hat R einen Anspruch auf Beseitigung des Mangels?

Antwort

AGL: § 437 Ziff. 1 BGG

Kaufvertrag (+), Mangel (+) unproblematisch

Aber: Gewährleistungsausschluss

Grundsätzlich möglich, da Gewährleistungsvorschriften dispositiv sind.

Aber: hier liegt ein Verbrauchsgüterkauf vor, § 474 BGB, zwischen Unternehmer und Verbraucher (§§ 13, 14 BGB), bei dem sich der Verkäufer als Unternehmer gegenüber dem Verbraucher vor Mitteilung des Mangels auf eine Vereinbarung, die zum Nachteil des Käufers führt, nicht berufen kann, § 475 Abs. 1 BGB.

Ergebnis: Anspruch des R besteht.

**Fall Verjährung**

Mandantin S, eine Steuerberaterin, beauftragt am 10.12.2012 ihren Anwalt F mit der Beitreibung einer Werklohnforderung in Höhe von 2.500,-- € aus der Anfertigung einer Einkommensteuerklärung für ihren Kunden K. Sie legt dem F hierzu eine Rechnung vor, die vom 01.12.2009 datiert. S erklärt, dass K die Steuererklärung am Tage der Rechnungsstellung erhalten und unmittelbar anschließend dem Finanzamt vorgelegt sowie eine saftige Steuererstattung erhalten habe. F, der sich bereits in intensiven Urlaubsvorbereitungen befindet, ist der Auffassung, dass die Angelegenheit noch Zeit habe und legt die Akte auf eine Wiedervorlage zum 10.01.2012. Während des Urlaubs kommen ihm aber Bedenken, ob er nicht doch besser sofort nach Erhalt des Auftrags etwas in der Sache hätte unternehmen müssen.

Fragen

1. Wann verjährt die Forderung?

2. Was kann F unternehmen, um die Forderung zu hemmen?

3. Haftet F dem M gegenüber für den Fall, dass die Forderung bei seiner Rückkehr aus dem Urlaub bereits verjährt sein sollte und der Schuldner sich auf die Verjährung beruft?

Antworten

1. Die Verjährung tritt am 31.12.2012 ein, nach 3 Jahren, §§ 195, 199 BGB

2. F muss eine gerichtliche Maßnahme gem. § 204 BGB ergreifen.

3. F haftet gem. § 280 BGB. Die Voraussetzungen Schuldverhältnis, Pflichtverletzung, Verschulden und Schaden liegen vor.

**Fall Zustandekommen eines Vertrags**

Das Ehepaar Lustig besichtigt beim Möbelhändler Hiegel eine neue Einbauküche zum Preis von 14.999,-- €. Der Verkaufsmitarbeiter Emsig legt einen schriftlichen Kaufvertrag zur Unterschrift vor, der neben dem Kaufpreis auch eine Montagegebühr von 400,-- € vorsieht. Das Ehepaar lustig erklärt dem Emsig, die Angelegenheit noch einmal überdenken zu wollen und bitten um Aushändigung des Vertrages mit der Ankündigung, den Vertrag bis spätestens am nächsten Tag zurückzugeben. Zu Hause entscheiden sie sich für den Kauf der Küche ohne Montagekosten. Sie streichen diese Position im Vertrag und geben ihn am nächsten Tag unterzeichnet zurück. Als die Küche 3 Wochen später geliefert und montiert wird, erhalten die Eheleute Lustig auch die Rechnung, die Montagekosten von 400,-- € erhebt.

Fragen

1. Ist zwischen den Eheleuten Lustig und dem Möbelhaus Hiegel im Möbelhaus oder mit der Rückgabe des Formulars ein Vertrag zustande gekommen?

2. Müssen die Eheleute Lustig die Montagekosten bezahlen?

Antworten

1. Mit der Rückgabe des unterzeichneten Vertrages ist kein Vertrag zustande gekommen. L haben das Angebot von H nicht angenommen, sondern geändert. Die Annahme eines Angebotes unter Abänderung gilt als Ablehnung, § 150 Abs. 2 BGB.

2. Nein, zwischen L und H ist ein Werkvertrag ohne Montagekosten zustande gekommen, da H das neue Angebot von L durch die Lieferung ohne Montagekosten konkludent angenommen hat.

**Fall Verzug**

A bestellt bei der Fa. B einen Pkw. Die Lieferung soll laut Vertrag am 19.04.2012 erfolgen. B notiert versehentlich einen falschen Termin und vergisst die Auslieferung an A. A muss sich deshalb für eine dringende Dienstreise, die er am 21.04.2012 anzutreten hat und eigentlich mit dem bei B bestellten Fahrzeug durchführen wollte, einen Mietwagen nehmen. Es fallen Mietwagenkosten von 400,-- € an.

Fragen

1. Befindet sich B in Verzug, gegebenenfalls ab welchem Zeitpunkt?

2. Hat A gegen B einen Anspruch auf Ersatz der Mietwagenkosten?

Antworten

1. Ab dem 20.04.2012, da kalendermäßig bestimmbar, § 286 Abs. 2 BGB.

2. Die Mietwagenkosten fallen in derartigen Fällen üblicherweise an und können nach § 288 Abs. 4 BGB geltend gemacht werden.

**Fall Verzug**

Bei der Überprüfung der Buchführung stellt der Geschäftsführer der Car GmbH fest, dass die Transport AG noch eine Zahlung von 10.000,-- € aus der Lieferung eines Kleinlasters schuldet. Die Rechnung wurde am 19.09.2011 erstellt und am selben Tag an die Transport AG versandt. Die Car GmbH hat die Transport AG am 26.09.2011 schriftlich gemahnt. Die Car GmbH nimmt ständig einen Überziehungskredit in Anspruch, den sie mit 18 % jährlich zu verzinsen hat.

Fragen

1. Wann ist die Transport AG in Verzug geraten?

2. Welchen Verzugsschaden hat die Transport AG zu ersetzen?

Antworten

1. Die Transport AG befindet sich seit dem 27.09.2011 in Verzug, vorausgesetzt, dass die Rechnung auch am 27.09.2011 zugegangen ist. Zinsen sind allerdings erst ab dem 28.09.2011 zu bezahlen, da nach dem Rechtsgedanken des § 187 BGB der Tag des Ereignisses – hier: Verzugseintritt - bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet wird, so dass keine anteiligen Zinsen für den 27.09.2011 zu zahlen sind.

2. Die Car GmbH kann gemäß § 288 Abs. 3 BGB 18 % Verzugszinsen verlangen und muss sich nicht auf die Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinsatz, § 288 Abs. 2 BGB, beschränken. Eine Ursächlichkeit zwischen der geschuldeten Forderung und dem Überziehungskredit ist nicht erforderlich.

**Fall Verzug**

A leiht B am 09.11.2012 für die Dauer von zwei Tagen, also bis zum 11.11.2012 einschließlich, einen LKW und erklärt, dass er den LKW am 16.11.2012 selbst für einen dringenden Möbeltransport benötige. B gibt den LKW trotz einer e-mail des A vom 14.11.2012 nicht rechtzeitig zurück. A muss sich deshalb am 17.11.2012 für die Dauer von drei Tagen einen Ersatz-LKW mieten. Hierdurch entstehen ihm Kosten von 299,-- €.

Fragen:

1. Befindet sich B in Verzug, gegebenenfalls seit wann?

2. Unter welchen Voraussetzungen gerät der Schuldner auch ohne Mahnung in Verzug?

3. Kann A die Mietwagenkosten von B ersetzt verlangen?

Antworten

1. Verzug ist bereits am 12.11.2012 eigetreten, da die Rückgabepflicht kalendermäßig bestimmbar ist, § 286 Abs. 2 BGB.

2. Verzug ohne Mahnung, siehe § 286 Abs. 2 BGB und § 286 Abs. 3 BGB

3. Anspruch A gegen B aus §§ 280, 286 BGB

Vertragsart? Leihvertrag, § 598 BGB

Spezialvorschrift für Verspätung? Nein

I. Also: § 280 I BGB

1. Schuldverhältnis? Ja, Leihvertrag

2. Pflichtverletzung? Ja, nicht zurückgegeben

3. Vertretenmüssen? Ja, wird unterstellt (…es sei denn, dass…)

4. Schaden? Ja, Mietwagenkosten

II. Voraussetzungen des § 286 BGB

Fällige Leistung? Rückgabepflicht bestand

nicht rechtzeitig? Ja, vereinbart waren zwei Tage

Mahnung? Ja, wäre aber auch entbehrlich, § 286 Abs. 2 BGB, da kalendermäßige Bestimmbarkeit

Schaden? Ja, ist auch adäquat, da Mietwagenkosten in solchen Fällen entstehen können. Rechtsfolge: Anspruch auf Ersatz der Mietwagenkosten besteht.

**Fall Vollmacht**

A bevollmächtigt den B, für A bei D Baumaterialien zum Preis von 5.000,-- € einzukaufen. Auf dem Weg zu D kommt B bei dem Autohändler H vorbei und schließt mit diesem ganz spontan im Namen des A einen Kaufvertrag über einen Gebrauchtwagen zum Preis von 6.500,-- € ab. Er hält den Kauf für ein Schnäppchen.

Frage

Hat H gegen A einen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises von 6.500,-- €? Bitte begründen Sie Ihre Antwort und nennen Sie die gesetzlichen Vorschriften.

Antworten

H hat gegen A keinen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises. Zwischen A und H ist kein wirksamer Kaufvertrag zustande gekommen, da die Vollmacht des A die Willenserklärung des B nicht gedeckt hat. Die Willenserklärung des B ist schwebend unwirksam, solange sie von A nicht genehmigt wird. H kann aber den B wahlweise auf Erfüllung oder Schadensersatz in Anspruch nehmen (falls ihm ein Schaden entstanden ist), § 179 BGB.

**Fall Willenserklärung**

K sieht im Schaufenster der Weinhandlung des V einen Karton mit 6 Flaschen Bordeaux Wein. Der Karton ist zum „Sonderpreis“ von Euro 24,00 ausgezeichnet. K betritt das Geschäft und bittet den V, eine Kiste Bordeaux-Wein „aus dem Schaufenster“ an ihn mit Rechnungsstellung zu verschicken. V willigt ein. Als K die Kiste Wein erhält, weist die Rechnung einen Betrag von Euro 57,12 € aus. Als K den V diesbezüglich anruft, stellt sich heraus, dass die Schaufensterdekorateurin des V aus Versehen zwei Preisschilder vertauscht hatte; tatsächlich koste der Wein bei V Euro 48,00. Außerdem verstünden sich die Preisauszeichnungen netto zzgl. MwSt. Er, V, könne dem K die Kiste nicht zu dem ausgewiesenen Preis überlassen, weil, was zutrifft, bereits sein Einkaufspreis bei Euro 40,00 gelegen habe.

Frage

Kann V von K Euro 57,12 € oder zumindest Rückgabe des Weins verlangen?

Antwort

A. Kaufpreiszahlung

Kaufvertrag, § 433 Abs. 2 BGB?

Problem: Kaufgegenstand „Wein aus dem Fenster“ inhaltlich konkret genug bestimmt (sonst kein Kaufvertrag)?

**Angebot von K, Annahme von V**

**Auslegung**

§§ 133, 157 BGB

Maßgeblich:

Sicht eines objektiven Dritten in der Person des Erklärungsempfängers nach der Verkehrssitte und unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben

V ging von 48,-- € plus Mwst. aus, falsche Auspreisung geht aber zu seinen Lasten

Also: 24,-- € und nicht 57,12 €

B. Rückgabe des Weins

Anfechtung wegen Irrtums, Inhaltsirrtum, §§ 119 ff BGB

Rechtsfolge: Nichtigkeit von Anfang an, § 142 BGB

Deshalb: Anspruch nach § 812 BGB – ungerechtfertigte Bereicherung (nicht aus § 985 BGB, da V den Wein willentlich an K übereignet hat)

**Fall Zugang Willenserklärung**

V will seinen gebrauchten Ferrari verkaufen. Auf eine entsprechende Zeitungsannonce, in der von einem Preis von Euro 50.000,00 die Rede ist, meldet sich K, der sich den Wagen anschaut. V bietet K den Erwerb des Wagens verbindlich an. Weil K sich jedoch noch nicht entscheiden kann, vereinbaren beide, dass K, wenn er sich zum Kauf entschließe, dem V spätestens bis zum Wochenende Bescheid geben soll. Am Freitag ruft K bei V an, erreicht jedoch nur dessen Frau. Dieser teilt K mit, dass er den Wagen kaufe, und bittet um Benachrichtigung des V. Die Frau des V vergisst den Anruf aber zunächst und informiert ihren Mann erst am Montag.

Frage

Da V zwischenzeitlich noch einen weiteren Interessenten hat, der Euro 10.000,00 mehr bietet, will V den Wagen K, der am folgenden Tag mit dem Geld bei V erscheint, nicht übergeben. Zu Recht?

Antwort

Kaufvertrag zwischen V und K, § 433 Abs. 1 BGB ?

Angebot und Annahme

Zeitungsannonce: kein Angebot sondern eine „invitatio ad offerendum“

**Angebot** nach der Besichtigung des Wagens V – K:

Ferrari für 50.000,00 verbindlich angeboten.

**Annahme** durch K im Telefonat

mit der Frau des V.

**Problem: Rechtzeitiger Zugang** im Herrschaftsbereich des Empfängers durch Erklärung gegenüber der Ehefrau und damit rechtzeitig am Freitag?

Ja, nach üblicher Gepflogenheit ist die im Haushalt lebende Ehefrau empfangsberechtigt.